NETZANSCHLUSSVERTRAG
Niederdruck

Saalfelder ENERGIENETZE

Zwischen **Saalfelder Energienetze GmbH**
Registergericht Jena HRB 501692
Firma, Registergericht, Registernummer (Netzbetreiber)

Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

und **Mustermann, Max**
Name, Vorname, Geburtsdatum (Anschlussnehmer)

Musterstraße 1, 07318 Saalfeld
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon Fax E-Mail

vertreten durch

Name, Vorname, Geburtsdatum (Kopie der Vollmacht als Anlage)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

wird folgender Vertrag über den neuen Netzanschluss abgeschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für den Netzanschluss als technische Voraussetzung zur Entnahme von Erdgas. Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas ist in der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers näher ausgestaltet.

§ 2 Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen

(1) Anschlussstelle:

Musterstraße	1	07318	Saalfeld
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Saalfeld	0	012/34	
Gemarkung	Flur	Flurstück	

(2) Kundennummer: 999999

(3) Anschlussnehmer ist Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter: ja

(4) Schwankungsbreite des Brennwertes:
Brennwert $H_{s,n}$ laut DVGW-Arbeitsblatt G 260 (September 2021) mit 8,4 bis 13,1 kWh/m³

(5) Druckstufe (Entnahmedruck hinter dem Druckregelgerät): Niederdruck, 23 mbar

(6) Vorzuhaltende Netzanschlussleistung (Vorhalteleistung) am Übergabepunkt: 45 kW

(7) Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt):
Hauptabsperreinrichtung + Druckregelgerät

(8) Ausführung der zum Netzanschluss erforderlichen Tiefbauleistungen durch:
auf Privatgrundstück Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten, im öffentlichen Bereich (z. B. Straße, Gewehweg) durch Netzbetreiber

(9) Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:
8 Wochen ab Vertragsschluss

(10) Lieferant (Benennung des zukünftigen Gaslieferanten*): _____

*) Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Anschlussnutzer verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Energielieferung zunächst durch den Grundversorger im Wege der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG. Grundversorger für Strom ist zurzeit die Stadtwerke Saalfeld GmbH.

MUSTER

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Tiefbauleistungen; Sonderleistungen

(1) Das Entgelt für die Herstellung des genannten Anschlusses beträgt **6.611,64 €** (einschließlich 19 % Umsatzsteuer) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten. Etwaige zusätzlichen Kosten für verkehrsrechtliche Anordnungen und für die Verkehrsleittechnik werden nach Aufwand berechnet.

Auf das Entgelt erhält der Anschlussnehmer einen Rabatt in Höhe von **-4.489,87 €** (einschließlich 19 % Umsatzsteuer). Dieser Rabatt entfällt nachträglich und ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung des Netzbetreibers durch den Anschlussnehmer zurückzuerstatten, wenn der Anschlussnehmer den Netzanschluss nicht innerhalb von 2 Jahren, nach Herstellung des Netzanschlusses, erstmals für eine regelmäßige Gasentnahme aus dem Gasversorgungsnetz nutzt oder wenn der Netzanschlussvertrag bis zu diesem Zeitpunkt nach § 4 gekündigt wird.

(2) Der für den genannten Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung **124,95 €** (einschließlich 19 % Umsatzsteuer).

(3) Die Kosten zu Ziffer (1) und (2) sind in Anlage 2 detailliert ausgewiesen. Maßgeblich ist die zum Leistungszeitpunkt geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Sollte sich die Umsatzsteuer ändern, ändern sich die Kosten entsprechend.

(4) Die für den Netzanschluss erforderlichen Tiefbauleistungen werden vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten ausgeführt. Das Merkblatt für Tiefbauarbeiten ist Vertragsbestandteil (Anlage 3) und bei der Ausführung zwingend zu beachten.

(5) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z. B. Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.

(6) Führt eine Änderung des Netzanschlusses zu einer Anpassung der Gasanlage des Anschlussnehmers, trägt der Anschlussnehmer die Kosten dieser Anpassung.

§ 4 Vertretung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

(1) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für die Haftung des Netzbetreibers bei Schäden des Anschlussnehmers oder eines mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers als Folge von Netzstörungen, die durch den Netzbetreiber oder durch in seinem Eigentum stehende Betriebsmittel verursacht werden, gilt § 18 NDAV entsprechend. Betreibt der Anschlussnehmer eine Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a bis 24b EnWG, über die auch Letztverbraucher mit Erdgas beliefert werden, stellt der Anschlussnehmer den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese bei einer Netzstörung (insbesondere Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung) Schaden erleiden, die durch den Anschlussnehmer oder in seinem Eigentum stehenden Betriebsmittel verursacht werden.

§ 5 Vertragsdauer; Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 6 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen; Sonstiges

(1) Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages gelten in der jeweils geltenden Fassung die NDAV, die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de veröffentlicht sind. Auf Verlangen des Anschlussnehmers wird die NDAV unentgeltlich ausgehändigt. Sollten sich künftig die rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das EnWG

MUSTER

oder die einschlägigen Verordnungen (speziell die NDAV) ändern beziehungsweise sollten die Regelungen zukünftiger Gesetze und Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- beziehungsweise rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Regulierungsbehörde.

(2) Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen sind in unter www.ganz-einfach-energiesparen.de erhältlich.

§ 7 Widerrufsbelehrung (nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

(1) Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Saalfelder Energienetze GmbH, Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld; Telefon: 03671 590-290, Telefax: 03671 590-333, E-Mail-Adresse: info@saalfelder-energienetze.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beiliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

(2) Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

(3) Mit seiner Unterschrift unter diesen Netzanschlussvertrag bestätigt der Anschlussnehmer zugleich die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung.

Saalfeld, 1. März 2025
(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Netzbetreiber

Unterschrift Anschlussnehmer

Name in Druckschrift

Anlagen

Anlage 1: Ergänzende Bedingungen zur NDAV
Anlage 2: Kostengliederung (zu § 3)
Anlage 3: Merkblatt für Tiefbauarbeiten – Netzanschlüsse Gas

MUSTER

ANLAGE 1
ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN
des Netzbetreibers Saalfelder Energienetze GmbH
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1 Netzanschluss (§§ 5 bis 9 NDAV)

1.1 Die Herstellung und Veränderungen des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind im Voraus über das Internetportal des Netzbetreibers und unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für

a) die Herstellung des Netzanschlusses,

b) Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

c) die Herstellung und den Rückbau von zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z. B. Kurzzeitanschluss für Schausteller und ähnliche Anschlüsse) an Abzweigstellen im Versorgungsnetz; der Anschlussnehmer hat hierzu auf seine Kosten seine Gasanlage an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen; eine zeitliche Befristung beträgt ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen höchstens zwei Jahre,

d) Außerbetriebnahme, Stilllegung, Trennung und Abbau des Netzanschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses

nach dem Netzanschlussvertrag und nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten pauschalierten Kostensätzen. Können die pauschalen Kostensätze nicht angewendet werden, sind die Kosten für den tatsächlich entstandenen Aufwand zu erstatten.

1.4 Ist dem Netzbetreiber der Anschluss der Gasanlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

1.5 Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzanschluss verändert (z. B. Erneuerung des Anschlusses), so hat der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Gasanlage ab der Hauptabsperreinrichtung auf seine Kosten ausführen zu lassen.

1.6 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

1.7 Ist zur Durchführung des Netzanschlusses am Gebäude eine Kernbohrung mit Abdichtung erforderlich, erbringt der Netzbetreiber die notwendigen Arbeiten im Auftrag des Anschlussnehmers als Werkleistung. Mängelansprüche gegenüber dem Netzbetreiber verjähren mit einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit der Fertigstellung des Netzanschlusses (Abnahme).

1.8 Wirtschaftlich nicht zumutbar ist eine Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses für den Netzbetreiber, wenn

a) länger als zwei Jahre keine Gasentnahme aus dem Gasversorgungsnetz mehr über den vertragsgegenständlichen Netzanschluss erfolgte oder

b) der Anschlussnehmer den Netzanschluss nicht oder nicht mehr zur Gasentnahme durch sich oder durch Dritte nutzen will (insbesondere Stilllegung) oder

c) der Anschlussnehmer durch ihn herzustellenden, notwendigen Voraussetzungen (zum Beispiel bauliche Vorkehrungen) nicht spätestens ein Jahr nach Vertragsabschluss dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber den Netzanschluss vertragsgemäß herstellen kann.

1.9 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss vom Versorgungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Trennung erfolgt an der Grenze des Anschlussgrundstücks zum öffentlichen Weg. Der Netzbetreiber verschießt die Trennstelle. Mit der Trennung wird der Grundstückseigentümer zum Eigentümer des auf seinem Grundstück verbleibenden Teilabschnitts des getrennten Netzanschlusses.

1.10 Entsprechend des DVGW-Arbeitsblattes G 260 wird Erdgas mit einem Brennwert $H_{s,n}$ von 8,4 bis 13,1 kWh/m³ geliefert. Der Anschlussdruck p_{an} wird – soweit vertraglich nicht abweichend festgelegt – in einem regelwerkskonformen Schwankungsbereich von 18 bis 24 mbar zur Verfügung gestellt.

2 Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

2.1 Für den Anschluss an das Versorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximale zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Der Baukostenzuschuss beträgt bis zu 50 % der nach § 11 NDAV ansetzbaren Kosten. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstandenen Kosten gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) pauschal berechnet.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine baulichen Veränderungen des Netzanschlusses notwendig sind – dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß der Vorhalteleistung hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1.3 oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn

a) derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten zwei Jahre seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder

MUSTER

teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist,

b) dem Netzbetreiber Zahlungsrückstände des Anschlussnehmers gegenüber Dritten bekannt sind oder

c) die Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1.3 und Ziffer 2 ein Viertel des haftungsbeschränkten Kapitals des Anschlussnehmers überschreiten.

3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4 Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV), Stilllegung des Netzanschlusses

4.1 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist die technische Fertigmeldung gegenüber dem Netzbetreiber durch das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen. Das Installationsunternehmen muss in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sein. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, über das Internetportal des Netzbetreibers und unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Netzbetreiber nimmt die Gasanlage nach der Übergabestelle gemäß Netzanschlussvertrag bis zur Messeinrichtung in Betrieb. Die Gasanlage nach der Messeinrichtung wird vom Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Inbetriebnahme nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der Gasanlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich, so ist der Netzbetreiber berechtigt, hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die Erstattung der Kosten nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen vom Anschlussnehmer zu verlangen.

4.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebnahme der Gasanlage von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig zu machen.

4.4 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

5 Messeinrichtungen

5.1 Für die Verlegung oder Umsetzung von Messeinrichtungen aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten hat, werden die entsprechenden Pauschalsätze gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) berechnet. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind. Können die pauschalen Kostensätze gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) nicht angewendet werden, sind die Kosten für den tatsächlich entstandenen Aufwand zu erstatten.

5.2 Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß dem Preisblatt für die Nutzung der Netzinfrastruktur beziehungsweise für den Messstellenbetrieb. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de zur Ansicht und zum Abruf veröffentlicht.

6 Plombenverschlüsse

Für die Wiederanbringung von Plombenverschlüssen aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten hat, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Erstattung der Kosten nach den entsprechenden Pauschalsätzen gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) zu verlangen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind. Können die pauschalen Kostensätze gemäß dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) nicht angewendet werden, sind die Kosten für den tatsächlich entstandenen Aufwand zu erstatten.

7 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und nachfolgende Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind als Technische Anschlussbedingungen in den Technischen Hinweisen Gas (THW Gas) des Landesinstallateurausschusses Thüringen festgelegt. Die Technischen Anschlussbedingungen und Erläuterungen stehen unter www.saalfelder-energienetze.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

8 Zahlung, Verzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

8.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Netzbetreiber keine Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

8.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für den Netzbetreiber unmöglich ist, es sei denn, der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer hat die Umstände, die zur Entstehung der Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind.

8.3 Die Wiederherstellung setzt voraus, dass die Gründe für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung vollständig entfallen sind, und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

8.4 Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten der Unterbrechung im Voraus verlangen.

9 Verarbeitung personenbezogener Daten

9.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ist:

MUSTER

Saalfelder Energienetze GmbH
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
Telefon: 03671 590-290
Telefax: 03671 590-333
E-Mail: info@saalfelder-energienetze.de

9.2 Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Verfügung:

Saalfelder Energienetze GmbH
Datenschutzbeauftragter
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
E-Mail: datenschutz@saalfelder-energienetze.de

9.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:

a) Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),

b) Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,

c) gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung,

d) Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),

e) Daten zum Zahlungsverhalten.

9.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- beziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

c) Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO.

d) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers durch Auskunfteien auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt. Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers ein.

9.5 Eine Offenlegung beziehungsweise Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers erfolgt – soweit dies im Rahmen der in Ziffer 9.4 genannten Zwecke jeweils erforderlich ist – insbesondere gegenüber folgenden Empfängern beziehungsweise Kategorien von Empfängern:

a) Messstellenbetreiber,

b) Bilanzkreisverantwortliche,

c) Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,

d) andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

9.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

9.7 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 9.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB) ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern.

9.8 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat hinsichtlich der ihn betreffenden Daten gegenüber dem Netzbetreiber insbesondere folgende Rechte:

a) Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),

b) Berichtigung der Daten, wenn die gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO),

c) Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO),

d) Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO),

e) Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO),

f) Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO),

g) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

9.9 Im Rahmen des Netzanschluss- beziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 9.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- beziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- beziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen beziehungsweise erfüllt werden.

9.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- beziehungsweise Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9.11 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer beziehungsweise im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer

MUSTER

erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten, erhält.

9.12 Widerspruchsrecht

Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers an Auskunfteien), kann der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an:

Saalfelder Energienetze GmbH
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
Telefax: 03671 590-333
E-Mail: info@saalfelder-energienetze.de

10 Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

10.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NDAV.

10.2 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NDAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.3 Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.

10.4 Der Anschlussnehmer beziehungsweise Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

11 Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

11.1 Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist der Netzbetreiber auf die Möglichkeit für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Saalfelder Energienetze GmbH
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld
Telefon: 03671 590-290
Telefax: 03671 590-333
E-Mail: info@saalfelder-energienetze.de

11.2 Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist der Netzbetreiber auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Netzbetreiber ist zur Teilnahme an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Telefax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internetseite: www.schlichtungsstelle-energie.de

11.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas. Die Kontaktdaten lauten:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 80 01, 53105 Bonn
Telefon: 030 22480 500 oder 01805 101000
Telefax: 030 22480 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Internetseite: www.bundesnetzagentur.de

Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen (sogenannte „OS-Plattform") ist erreichbar unter:

Internetseite: https://ec.europa.eu/consumers/odr

12 Inkrafttreten und Änderungen

12.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.03.2025 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2023.

12.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum darauffolgenden Monatsbeginn wirksam. Die aktuellen Ergänzenden Bedingungen stehen auch im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

MUSTER

ANLAGE
Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Saalfelder Energienetze GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) – gültig ab 01.03.2025

1 Netzanschlusskosten (zu Ziffer 1 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Anschlussvariante (Anschlusslänge des Netzanschlusses bis maximal 40 m)	Nettopreis	Bruttopreis
Kostenpauschale für Neubau PEh-Rohr d 32 (DN 25), inklusive Aufwendungen für Netzanbindepunkt, gegebenenfalls Gasströmungswächter, Rohrverlegung, Tiefbau, Mauerdurchbruch, Hauseinführungskombination DN 25 mit Hauptabsperreinrichtung (ohne Gasdruck-Regelgerät):		
für die ersten 20 m Anschlusslänge	4.613,00 €	5.489,47 €
für jeden weiteren Meter Anschlusslänge	192,00 €/m	228,48 €/m
Rabatt auf die Kostenpauschale für Neubau PEh-Rohr d 32 (DN 25), sofern der Anschlussnehmer den Netzanschluss innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsschluss erstmals für eine regelmäßige Gasentnahme aus dem Gasversorgungsnetz nutzt und der Netzanschlussvertrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt wird	– 3.773,00 €	– 4.489,87 €
Rabatt für Erdarbeiten, die der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück unter Einhaltung der vom Netzbetreiber mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung erbrachte (selbst geschachteter und wieder verfüllter Graben, Mauerdurchbruch)	– 80,00 €	– 95,20 €

1.2 Für Anschlussänderungen sowie für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den vorstehenden Netzanschlüssen nach Ziffer 1.1 wesentlich abweichen, werden die Netzanschlusskosten individuell kalkuliert und sind vom Anschlussnehmer zu zahlen; gleiches gilt für Netzanschlüsse in Teilen des Netzgebietes, die noch nicht mit Erdgas erschlossen sind.

1.3 Zusatzkosten	Nettopreis	Bruttopreis
Zählerregler bis 100 mbar	63,00 €	74,97 €
Mitteldruck-Regler, 1 bar, bis 10 m³	213,00 €	253,47 €
Hochdruck-Regler, 4 bar, bis 10 m³	236,00 €	280,84 €

1.4 Außerbetriebnahme, Stilllegung, Trennung, Abbau Netzanschluss	Nettopreis	Bruttopreis
mit Tiefbau und Montage	1.194,50 €	1.421,46 €

2 Baukostenzuschuss (zu Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen)

Der Baukostenzuschuss wird in Abhängigkeit von der Netzanschlussleistung (Vorhalteleistung) am Übergabepunkt berechnet:

	Nettopreis	Bruttopreis
für die ersten 30 kW	0,00 €	0,00 €
für jedes weitere kW	7,00 €/kW	8,33 €/kW

3 Inbetriebnahmekosten (zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)

3.1 Zählergröße G4 und G6

Die Kosten für die Inbetriebnahme sind abhängig von der Anzahl der bei einer Anfahrt zu montierenden Messeinrichtungen.

Inbetriebnahme mit dem gleichzeitigen Einbau von	Nettopreis	Bruttopreis
erster Gaszähler	88,50 €	105,32 €
jeder weitere Gaszähler	59,50 €/Stück	70,81 €/Stück

3.2 ab Zählergröße G10

Die Kosten für die Inbetriebnahme werden entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes berechnet.

3.3 Abnahme/Inbetriebnahme	Nettopreis	Bruttopreis
Abnahme/Inbetriebnahme Gasanlage ohne Zählereinbau	59,50 €	70,81 €

MUSTER

4 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (zu Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen)

4.1 Zahlungsverzug

	Betrag
Mahnpauschale (nach § 23 Abs. 2 NDAV)	2,10 €

4.2 Unterbrechung (nach § 24 Abs. 1 und 2 NDAV)

	Betrag
Anschlussnutzung (Ausbau Messeinrichtung)	52,00 €
nicht durchführbare Unterbrechung trotz Terminankündigung (Ausbauversuch)	41,50 €
Netzanschluss mit Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes	26,00 €
Netzanschluss mit Tiefbau und Montage	1.194,50 €

4.3 Unterbrechung (nach § 24 Abs. 3 NDAV)

	Nettopreis	Bruttopreis
Anschlussnutzung (Ausbau Messeinrichtung)	52,00 €	61,88 €
nicht durchführbare Unterbrechung trotz Terminankündigung (Ausbauversuch)	41,50 €	49,39 €
Netzanschluss mit Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes	26,00 €	30,94 €
Netzanschluss mit Tiefbau und Montage	1.194,50 €	1.421,46 €

4.4 Wiederherstellung (nach § 24 Abs. 5 NDAV)

	Nettopreis	Bruttopreis
Anschlussnutzung (Einbau Messeinrichtung)	49,50 €	58,91 €
nicht durchführbare Wiederherstellung trotz Terminankündigung	29,50 €	35,11 €
Netzanschluss mit Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes	26,00 €	30,94 €
Netzanschluss mit Tiefbau und Montage	1.351,50 €	1.608,29 €

Wird verlangt, die Anschlussnutzung beziehungsweise den Netzanschluss außerhalb der Öffnungszeiten des Netzbetreibers zu unterbrechen oder wiederherzustellen, erhöhen sich die zu erstattenden Kosten um einen Zuschlag in Höhe von 50 %. Die werktäglichen Öffnungszeiten des Netzbetreibers sind im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de veröffentlicht; als Werktag gelten hierbei die Tage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Freistaat Thüringen gemäß ThürFtG sowie mit Ausnahme des 24. Dezember (Heiligabend) und des 31. Dezember (Silvester).

5 Sonstige Leistungen

	Nettopreis	Bruttopreis
Wiederanbringung von Plombenverschlüssen	46,00 €	54,74 €

6 Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 19 %. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

MUSTER

ANLAGE 2
Kostengliederung (zu § 3)
Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

1. Anschlussstelle

Musterstraße	1	07318	Saalfeld
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Saalfeld	0	012/34	
Gemarkung	Flur	Flurstück	

2. Netzanschlusskosten

Grundlage der Kostenberechnung ist § 9 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Die Kosten sind als Pauschalpreise nachfolgend aufgeführt.

2.1 Gemäß Ziffer 1.1 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Saalfelder Energienetze GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) wird berechnet:

Gasnetzanschluss PEh-Rohr d 32 (Anschlusslänge bis max. 40 m)
4.613,00 € (für die ersten 20 m Anschlusslänge) + 5 m Mehrlänge * 192,00 €/m = ... 5.573,00 €
Rabatt für Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück in Eigenleistung ..... -80,00 €

2.2 Gemäß Ziffer 1.3 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Saalfelder Energienetze GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) wird berechnet:

Zählerregler bis 100 mbar ..... 63,00 €

Netzanschlusskosten netto:	5.556,00 €
19 % Umsatzsteuer:	1.055,64 €
Netzanschlusskosten gesamt:	**6.611,64 €**

Auf die Netzanschlusskosten erhält der Anschlussnehmer einen Rabatt in Höhe von -3.773,00 € (netto), sofern der Anschlussnehmer den Netzanschluss innerhalb von 2 Jahren, nach Herstellung des Netzanschlusses, erstmals für eine regelmäßige Gasentnahme aus dem Gasversorgungsnetz nutzt und der Netzanschlussvertrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt wird.

Rabatt netto:	-3.773,00 €
19 % Umsatzsteuer:	-716,87 €
Rabatt gesamt:	**-4.489,87 €**

3. Baukostenzuschuss

Grundlage der Kostenberechnung ist § 11 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Die Kosten sind als Pauschalpreise nachfolgend aufgeführt.

angemeldete Vorhalteleistung: ..... 45 kW
bisherige Vorhalteleistung: ..... 0 kW
Freibetrag: ..... 30 kW

(45 kW – 30 kW) * 7,00 €/kW = 105,00 €

Baukostenzuschuss netto:	105,00 €
19 % Umsatzsteuer:	19,95 €
Baukostenzuschuss gesamt:	**124,95 €**

MUSTER

4. Sonstige Leistungen (werden gesondert berechnet)

Kosten für den Zählereinbau mit Inbetriebnahme werden gemäß zum Zeitpunkt der Leistungen gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) gesondert berechnet.

MUSTER

Muster-Widerrufsformular
(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:

Saalfelder Energienetze GmbH
Remschützer Straße 42
07318 Saalfeld

Telefaxnummer: 03671 590-333
E-Mail-Adresse: info@saalfelder-energienetze.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung

Herstellung/Änderung eines Netzanschlusses in Niederdruck
Vertragsgegenstand

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name der/des (*) Verbraucher(s)

Anschrift der/des (*) Verbraucher(s)

Unterschrift der/des (*) Verbraucher (s)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen

MUSTER